

PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN RENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS- § 9 Abs. 5 BBaug BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. la BBauG ALLGEMEINES WOHNGEBIET 6 4 BauNVO 5 6 BauNVO MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. la BBauG GRUNDFLACHENZAHL §§ 16 + 17 BauNVO GESCHOSSFLACHENZAHL GRUNDFLÄCHE z.B. = 145 qm GESCHOSSFLACHE z.B. = 240 qm ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG OFFENE BAUNEISE § 22 BauNVO OBERBAUBARE UND NICHT OBER-§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG BAUBARE GRUNDSTOCKSFLACHEN § 23 BauNVO BAUGRENZE § 23 BauNVO FLACHEN FOR STELLPLATZE § 9 Abs. 1 Nr. le BBauG UND GARAGEN ST STELLPLATZE (3) Ga GARAGEN GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN GST GEMEINSCHAFT FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBaug VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN KLEINKINDERSPIELPLATZ Lt. LB FLACHEN FOR AUFSCHOTTUNGEN 5 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN § 9 Abs. 1 Nr.11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr.15 u.16 BBauG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER § 16 Abs. 4 Baunvo ELEKTRISCHE FREILEITUNG z. B. 11 KV

II, NACHRICHTLICHE MITTEILUNG UMGRENZUNG DER FLACHEN, DIE DEM 5 9 Abs. 4 BBaug NATUR-ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER- § 9 Abs. 4 BBauG TLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZGEBIET KLEINKINDERSPIELPLATZ LT LBO III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN O VORHANDENE GRUNDSTOCKSGRENZEN XX O KONFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTOCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTOCKE FLURSTOCKSBEZEICHNUNGEN HOHENPUNKTE HOHENLIHIE SIGHTDREIECKE i BUSCHUNG Übersichtsplan der Stadt Eutin

TEIL B-TEXT

1. Art der baulichen Nutzung. (§ 9 Abs. 1 Nr. la BBauG i. V. mit 55 1 bla 11 1

1.1 In dem in der Planzeichnung festgese ist genaß § 1 Abs. 4 Bau HVO die Ausnah ausgeschlossen.

1.2 In den in der Planzeichnung festgesetzten übrigen WA-Gebieten wer den gemäß § 1 Abs. 4 Bau NVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 5 und G Bau HVO ausgeschlossen.

1.3 Für das in der Planzeichnung festgesetzte WA lo GR = 165 mc. GF 240 m Gebiet ist ein weiteres Geschoß auf der dem Hang abgewandt Seite zulässig, sofern die Grund-u Gescholf lächen nicht übers

.4 In dem in der Planzeichnung festgesetzten MI-Gebiet wird gem. 5 Abs. 4 BauNVO die Ausnahme des 5 6 Abs. 3 DauNVO ausneschlossen.

1.5 In den WA- und MI-Gebieten wird festgesetzt, dass Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des 5 14 Abs. 1 Baunyo ausgeschlossen sind. Im WA-Gebiet to 0,25 (0,4) sind Nebenanlagen und Einrichtung zulässig. die dem Nutzungszweck der betreffenden Grundstücke ent

Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. und 4 BBauG)

1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzu-lässig. Vorhandener Bewuchs muss auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zurückgeschnitten werden.

Annflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBaug)

I Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Landschaftsknicks sind dauernd zu unterhalten.

2 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Annflanzung gebot entlang der Planstrasse I sind heimische Pflanzen als Grünabschirmung der Stellnlätze anzunflanzen und dauernd zu unterhalten

4. Festsetzungen über die äussere Gestalt baulicher Anlagen

4.1 Für das in der Planzeichnung festgesetzte WA I-II- III o Gebiet

wird über die äussere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzit: 4.11 Sockelhöhe: Höchstens 0,60 m, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Strassenabschnittes

4.2 Für das in der Planzeichnung festgesetzte WA I o - Gebiet

GR = 145 qm, GF = 240 qm wird festgesetzt:

ber die Vorgartengestaltung festgesetzt:

4.21 Bet baulichen Anlagen, die durch ihre Hanglage ein Untergeschoss erhalten, sind Stützmauern auf ca. 1.00 m sichtbare Höhe zu beschränken.

Ur das in der Planzeichnung festgesetzte WA Mo•WA lo GR\$165gm Geb wird

E)e Vorgärten sind grundsätzlich als Rasenflächen anzulegen, die Einfriedigungen zwischen der Strassenbegrenzungs Vorderkante der Bebauung sind unzulässig.

> vertügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 23.8.1978, Az.: 611.3 - 012/B15 1/Le SATZUNG DER STADT EUTIN

(1) Anderung und (1)-(4) Erganzungen gemäß Auflage und Hinweisen in der Generalier

ÜBER DEN B-PLAN NR.15 - DUBENBROK-(Avund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 etzbl. 1 S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalteris 34tzungen vom 10. April 1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) i. V. Mit en Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 Schl_-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtver vom (1)14.Febr. 1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.

s Gebiet -Dubenbrok-, bestehend aus der Planzeichnung (T

dem Text (Teil B) erlassen:

der Zeit vom 14.9.1977 bis 14.10.1977 Satzung beschlossen. Die Begrün abgeschlossenen Bekanntmachung der Stadtvertretung vom 14.2.1978



r Bebauungs- Die Auflagen wurden durch den nend aus der satzungsändernden Beschluß der Planzeichnung (Teil A) und dem Stadtvertretung vom 27.11.1978 Text (Teil B) wurde nach § 11 erfüllt. Die Auflagenerfüllung BBauA mit Verfügung des Landrates wurde mit Verfügung des Landrates

ext (Teil B) ist am 19.04.1979 mit